

# Die jenische Familie H. und das „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“<sup>1</sup>

Von Thomas Huonker

Der Sekretär des Fürsorgeamts der Stadt St. Gallen liess am 24.9.1928 einen „Informationsbericht“ über die neu zugezogene Familie des Johann Franz H., verheiratet mit Maria Carolina geb. K. erstellen. Lina Johanna, Maria Anna, Elisabeth und Johann Karl hiessen die vier ältesten Kinder des Paares, geboren 1923, 1925, 1926 und 1927. Der Informationsbericht hielt fest: „H. hat kein Patent, hausiert aber vermutlich dennoch. Die Wohnungseinrichtung dieser Leute ist äusserst dürftig, die Ordnung schlecht.“ Genüsslich erwähnt sind die Vorstrafen von Vater H., welche ihm den Patenterwerb praktisch verunmöglichten. „Wenn H. kein Hausierpatent erhält und sich nicht entschliessen kann, eine geregelte Beschäftigung als Arbeiter anzunehmen, so ist seine Existenz und diejenige seiner Familie nicht gesichert.“ Der Bericht empfahl, von der Heimatgemeinde der Familie H., Magliaso am Luganersee, „Kostengarantie zu verlangen für den Fall, als der Wohnortsarmenpflege durch H. oder seine Familie direkt oder indirekt sollten Kosten erwachsen.“ Dies taten die St.Galler Armenpfleger mit Schreiben vom 26. September. Schon am nächsten Tag leitete der Sindaco von Magliaso die Post aus St. Gallen an die Pro Juventute in Zürich weiter, die somit bereits am 28. September 1928 im Besitz dieser Akten war. Der Sindaco hatte geschrieben: „Wie aus den beiliegenden Akten hervorgeht, befinden sich in der Familie vier Kinder, welche unseres Erachtens weggenommen werden sollten. Wir geben Ihnen breite Vollmacht, darüber zu entscheiden, wie das zu tun sei.“

Umgehend erläuterte Pro Juventute in einem Brief nach St. Gallen, dass solche „Vaganten“ seien am leichtesten zu fassen wären, so lange sie in einer Wohnung lebten: „Wie Ihnen vielleicht schon bekannt sein dürfte, beschäftigt sich Pro Juventute in einer Sonderaktion 'Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse' seit ca. 2 Jahren mit besondern Fürsorgemassnahmen zugunsten der sog. Vagantenkinder. [...] Aus Erfahrung wissen wir, dass diese Korberfamilien ihren Wohnort auf unberechenbare Weise zu wechseln imstande sind. Es empfiehlt sich deshalb rasches und diskretes Vorgehen.“

Vor der drohenden Kindeswegnahme floh Familie H. in den Nachbarkanton Thurgau. Durch Nachfrage bei Pfarrern, Lehrern und Gemeindebehörden fand Siegfried heraus, dass die Familie nun in Güttingen, Thurgau, wohnte. Anfangs April 1931 beantragt das Zentralsekretariat Pro Juventute beim Waisenamt Güttingen die Wegnahme der sechs Kinder. Doch die Familie war inzwischen nach Bischofszell, ebenfalls im Thurgau, verzogen. Bis 1933 hatte die gejagte Familie wieder Ruhe. Dann erfuhr Siegfried, dass Familie H. wieder eine Wohnung in St. Gallen habe. Doch zunächst wiesen die zuständigen Beamten Siegfrieds Vorhaben, die Familie aufzulösen, zurück: „Seit Jahren keine Strafen mehr. Selbstverdienst ohne Unterstützung. Kinder gehen in die Schule und es sind schwerere Mängel nicht gemeldet. Der Mann scheint bestimmten Willen zu haben, die Familie durchzuhalten“.

---

<sup>1</sup> Eine ausführlichere Darstellung dieser Familiengeschichte erschien unter dem Titel „Sie haben uns wie Freiwild gejagt“ in der Wochenzeitung, Zürich, 29. Mai 1992; Volltext online auf <http://www.thata.ch/freiwildwoz.htm>.

Doch 1934, in der Krisenzeit, als das siebte Kind unterwegs war, bat Vater H. das St.Galler Sozialwesen um Armenunterstützung. Denn er war mit drei Monatsmieten à Fr. 38.- im Verzug, es drohte die Delogierung. Die St.Galler Fürsorger verweigerten die finanzielle Unterstützung und drohten stattdessen die Heimschaffung nach Magliaso an.

Die Eltern H. baten m 22. Februar die Heimatgemeinde Magliaso, anstelle einer Heimschaffung doch lieber die ausstehenden Mieten zu übernehmen. Die Heimatgemeinde vermerkte auf der Akte H. : „Kein Fall für Unterstützungen; auch bei Bezahlung der Mieten wäre kein Fortschritt da; die Kinder würden weiter herumgeschleppt. Der Fall ruft nach schnellstmöglicher Kindswegnahme.“ Dies erwies sich als wesentlich teurer als eine vorübergehende Übernahme ausstehender Mietkosten. Magliaso verpflichtete sich gegenüber Pro Juventute, für jedes weggenommene Kind pro Jahr 90 Franken zu zahlen habe. Die weitem Kosten übernahm das „Hilfswerk“ selber.

Am 3.April 1934 beschloss die Vormundschaftsbehörde St. Gallen die Kindeswegnahme sowie die Übertragung der Durchführung an das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse. Doch konnte dieser Beschluss nicht vollzogen werden, denn Familie H. hatte sich unterdessen nach Gossau, Kanton St. Gallen, abgesetzt. Das Gossauer Waisenamt verfügte zwar ebenfalls die Kindswegnahme, jedoch nur der vier ältesten Kinder Lina, Maria, Elisabeth und Johann, im Alter zwischen 7 und 11 Jahren. Siegfried war damit nicht ganz zufrieden: „Lieber hätten wir es allerdings gesehen, wenn die Versorgung der jüngsten Kinder ausgesprochen worden wäre. Wir machen immer dann die besten Erfahrungen, wenn diese so klein wie möglich in ein besseres Milieu versetzt werden können, in einem Moment, wo die Erinnerungen an das Vergangene rasch entschwinden und darum die Bindung an die Pflegeeltern um so inniger werden kann.“ Er schlug im übrigen vor, den Eltern H. die Kinder nicht nur wegzunehmen, sondern ihnen gleich auch die elterliche Gewalt über sie zu entziehen. Die Familie versuchte ein weiteres Mal zu fliehen, doch die Pro-Juventute-Akten vermerken: „Am zur Übernahme festgesetzten Tag hat sich die Familie wieder aus dem Staub gemacht und nur mit polizeil. Hilfe können die Kinder am 6.7. von Bischofszell überbracht werden, die Mädchen ins Josefsheim Dietikon, Johann ins Kinderheim Hermetschwil.“

Vater H. versuchte vergeblich durch ein formelles Schreiben einer Vertrauensperson der Pro Juventute mitteilen, „dass die Wegnahme der Kinder auf rein äusserliche Gründe gegen den Sinn des Gesetzes erfolgt sei, er habe zu Hause eine gute Ordnung.“ Siegfried antwortete mit einem Drei-Zeilen-Brief: „Auf Ihre Anfrage betr. Versorgung der Kinder H. teile ich Ihnen mit, dass Sie sich diesbezüglich. an die zuständige Behörde, d.h. an die Vormundschaftsbehörde Gossau wenden müssen.“ Immerhin hatten die Eltern H. noch ein Besuchsrecht. Siegfried erlaubte Besuche nur auf Voranmeldung hin, an hohen Feiertagen. Er schärfte der Heimleitung ein, die Kinder während der Besuche nicht mit den Eltern ausser Haus zu lassen. Je älter die Kinder waren, desto öfter kamen sie an andere Pflegeorte, die den Eltern H. nicht immer bekanntgegeben wurden. Hingegen wurde Pro Juventute von Polizei und Behörden weiterhin über den Aufenthalt der Familie H. informiert. Siegfried empfahl allen Gemeinden, wohin Familie H. zog, Wegnahme auch der jüngeren Kinder und Entziehung der elterlichen Gewalt.

In einer diesbezüglichen Einnahme vom 13. Januar 1936 beantragte Siegfried: „Es sei den Eheleuten H. (...) die elterliche Gewalt über ihre sämtlichen minderjährigen Kinder (...) zu entziehen.“ Der erste Satz der Begründung lautete: „Die Familie H. gehört zum sogenannten fahrenden Volk.“ Diese hatte aber während der ganzen Jahre dieser Menschenjagd stets in Wohnungen gelebt, doch figurierte die jenische Familie Huser nun einmal auf Siegfrieds Gesamtplan der vorzunehmenden Kindswegnahmen aus jenischen Familien.

Unterdessen baten Marie, Elisabeth und Lina auf einer Postkarte ihre Eltern: „Kommt doch bald. Wir erwarten euch schon lange“. Die Karte wurde von der Heimzensur konfisziert.

Am 6. April 1936 beschloss das Bezirksgericht Bischofszell in Sachen Waisenamt Amriswil gegen Eheleute H.: „Die Tatsache allein, dass sie dem sogenannten fahrenden Volke (Korber im weitern Sinn) angehören, würde eine Entziehung der elterlichen Gewalt noch nicht rechtfertigen.“ Wohl müssten „die Anforderungen an die Erziehung von Zigeunerkindern oder von Kindern fahrenden Volkes mit einem anderen Massstabe gemessen werden als diejenigen für die sesshafte Bevölkerung eines Kulturstaates.“ Aber es ergebe sich, „dass der Vater H. mit derart schweren Charaktermängeln behaftet ist, dass ihm die Kinder ohne schwere Besorgnis für deren sittliches und geistiges Wohl nicht anvertraut werden können. Er führt ein unstetes Leben, ist trunksüchtig, liederlich und arbeitsscheu, missachtet die Gesetze des Staates und ist ausserstande, durch ordentliche Erwerbstätigkeit seine zahlreiche Familie ausreichend zu ernähren.“ Und schließlich: „Wenn der Staat die Verhelichung und die Fortpflanzung moralisch defekter und erblich belasteter Personen nicht verhindern kann, so obliegt den Vormundschaftsbehörden um so mehr die Pflicht, den dem Staate und der Gesellschaft aus der oft zahlreichen Nachkommenschaft solcher Eltern drohenden Gefahren vorzubeugen, indem die Kinder frühzeitig dem ungünstigen Einfluss und dem verderblichen Milieu entzogen und in geeigneten Erziehungsanstalten versorgt werden. Es besteht so wenigstens die Möglichkeit, die sittlich gefährdeten und erblich belasteten Kinder zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft zu machen“. Da die antiziganistischen und rassistischen Argumente des „Hilfswerks“ von der Gerichtsinstanz weitgehend übernommen worden waren, erhielt Siegfried mit Datum vom 27. Mai 1936 „die Vogternennungs-Urkunde“<sup>2</sup> über sämtliche 8 Kinder der Familie.

Am 16. Juli 1936 befahl Vogt Siegfried: „Als Vormund sämtlicher Ihrer Kinder bin ich auch mit der Versorgung der noch in ihrem Haushalte weilenden betraut: Peter Anton, Anton August und Karl. Das Jüngste gedenke ich, auf Zusehen hin, bei Ihnen zu belassen, die drei Knaben hingegen sollen bis spätestens am 25. ds. in Heimversorgung kommen. Sie können die Kinder selber hinbringen, wenn Sie mir sofort melden, an welche Adresse ich Ihnen die Billets schicken soll.“ Siegfried fügte bei: „Andernfalls müsste ich sie mir polizeilich zuführen lassen. Ich hoffe aber, Sie werden mir diesen Schritt, den ich nur sehr ungern tun würde, ersparen.“

In Erinnerung an die polizeiliche Wegnahme ihrer vier ältesten Kinder schickten sich die Eltern H. in ihr Los. Immerhin konnten sie erreichen, dass auch ihr zweitjüngstes Kind, der damals zweijährige Karl, vorerst noch bei ihnen bleiben konnte. Am 27. Juli 1936 lieferte

---

<sup>2</sup> Die Bevormundung hiess in manchen Regionen der Schweiz noch bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts „Bevogtung“.

Mutter H. ihre Kinder Peter und Anton H., sieben- und sechsjährig, im Zentralsekretariat der Pro Juventute am Zürcher Seilergraben ab. Siegfried brachte sie gleichentags ins Heim St.Benedikt, Hermetschwil, Durchgangsstation auch für Dutzende andere weggenommene jensische Kinder.

Doch die Eltern H. gaben nicht auf und beharrten auf regelmässigem Kontakt mit ihren Kindern. Vor den hohen Feiertagen baten sie in unterwürfigen Briefen den „Werten Herrn Doktor“ um Besuchserlaubnis, welche dieser ganz nach seinem Ermessen jeweils gab oder verweigerte. Am 25. Mai 1939 befahl Siegfried Herrn und Frau H., ihre beiden verbliebenen jüngsten Kinder Karl und Adolf bis spätestens Mitte Juni selbst nach Hermetschwil zu bringen. „Andernfalls würden sie auf diesen Zeitpunkt bei ihnen abgeholt werden.“ Am 17. Juni bestätigte Schwester Gertrud den Empfang der beiden Knaben im Heim St.Benedikt.

Die Eltern H. brachten jetzt irgendwie das Geld auf, um einen Rechtsanwalt zu bezahlen. Sie beauftragten Advokat Sennhauser mit der Wahrung ihrer Interessen. Der Anwalt verlangte von der Pro Juventute mit Brief vom 24. August 1939 eine Stellungnahme zum Begehren, den Eltern H. ihre beiden ältesten Töchter Lina und Maria zurückzugeben. Siegfried deckte den Rechtsvertreter mit belastenden Berichten über Familie H. ein. Advokat Sennhauser wurde ganz kleinlaut: „In der Angelegenheit Johann H. habe ich meinem Klienten geraten, keine weiteren Schritte mehr zu unternehmen“ und hielt sich somit an Siegfrieds Empfehlung, „Fam. H. gegenüber meinen Standpunkt zu vertreten.“ Angesichts dieser Kooperation seines eigenen Rechtsvertreters mit der Gegenpartei versuchte Vater H., am 20. November 1939 seine Tochter Lina aus dem Erziehungsheim zu entführen, was ihm jedoch nicht glückte. Siegfried beantwortete diese Herausforderung mit Besuchsverbot. Nachdem weder die Flucht noch das Bitten, nicht der Rechtsweg und nicht die versuchte Entführung ihr Familienleben vor dem Zugriff der Pro Juventute hatte retten können, blieb den Eltern H. nur die Anpassung.

Am 8. Dezember 1941 schrieb der katholische Pfarrer Ruckstuhl aus Sommeri an Siegfried: „In unmittelbarer Nähe des Pfarrhauses wohnt Familie H., die Ihnen bekannt ist. Seit ihrem hiesigen Aufenthalt hat sich speziell der Gatte derart vorteilhaft verändert, dass man ihn kaum mehr als den früheren 'H.' kennt. Die Hauptsache wird allerdings sein, dass der Mann immer Arbeit und darum die Möglichkeit eines ehrlichen Broterwerbs hat.“ Diese Veränderung bestand hauptsächlich darin, dass H. sein selbständiges jensisches Gewerbe des Hausierers aufgab und lohnabhängiger Arbeiter wurde. Dass er als Hausierer arbeitete und ein Jenischer war, hatte ihn um seine Kinder gebracht. Doch er gab nicht auf. Der Pfarrer bat Siegfried, er möge der Familie H. erlauben, gemeinsam zu Hause Weihnachten zu feiern. Siegfried ging nicht darauf ein, gestattete aber, dass die Eltern an Weihnachten ihre beiden Jüngsten in Hermetschwil besuchten. Am 1. März 1942 richtete ein anderer Priester, Pfarrer Schönenberger, Güttingen, ein Gesuch nach Magliaso: „Da H. sich nun zwei Jahre lang gut gehalten hat, möchten wir, obwohl er nicht mehr in unserer Gemeinde wohnt, aber immer wieder an uns gelangt, veranlassen, dass dem H. alle seine Kinder wieder zurückgegeben werden, umsomehr, als die grösseren Kinder ausnahmslos heim möchten.“ Als Begründung nannte er die regelmässige Lohnarbeit von Vater H.: „Seine Vorgesetzten geben ihm das Zeugnis solidester Arbeit und nüchternen Lebens.“ Durch diese Unterstützung ermutigt, reisten die Eltern H. an Ostern 1942 nach Magliaso, um dort ihr Gesuch selbst vorzubringen.

Sie taten es, wie der Sindaco in einem entsetzten Brief festhielt, „molto eccitato, minaccioso [sehr erregt, bedrohlich].“ H. habe in einem Restaurant sogar eine alte Pistole behändigt.

Siegfried reagierte sofort: „Dieser Tage habe ich vernommen, dass Sie über die Osterzeit reichlich Geld für Bahnfahrten unnütz verbrauchten und u.a. bis nach Magliaso gereist sind. Ich muss daher annehmen, dass ihre Verdienstmöglichkeiten gut sind und Ihre Lage daher gestattet, auch an die Versorgungskosten Ihrer Kinder etwas zu leisten. Sie werden daher mit gleicher Post einen Zahlungsbefehl erhalten, lautend auf Fr. 200.-, nämlich auf Fr. 50.- vom 1. Jan. - 30. April 1942. Desgleichen erwarte ich inskünftig laufende Monatsbeiträge von Fr.50.- Sollten Sie dieser meiner berechtigten Forderung nicht nachkommen, müsste ich gegen Sie Betreibung erheben und Sie wegen Vernachlässigung der Elternpflicht einklagen.“ Das Zivilgesetzbuch erlaubte solche Forderungen an Eltern, die ihrer Kinder beraubt und denen die elterliche Gewalt entzogen war. Siegfried erkundigte sich nach dem genauen Lohn der Eheleute H. und berechnete er die Gesamtkosten für die weggenommenen Kinder auf 3500.- Franken jährlich. Vor dem Friedensrichter kam es zur Übereinkunft, wonach die Eltern H. fortan vierzehntäglich 25 Franken Unterhaltskosten zahlen sollten. Das taten sie jedoch nur einige Monate lang, worauf Siegfried wieder ein Besuchsverbot erliess und neue Beteiligungen einleitete; per Februar 1944 forderte er schließlich 730 Franken.

Unterdessen war die älteste Tochter Lina volljährig geworden, und Siegfried musste sie aus seiner Vormundschaft entlassen. Sie bat ihn schriftlich, doch auch die anderen Kinder heimzulassen: „Es wär so schön“. Sie fügte bei: „Dass sie gerade so gut versorgt wären bei uns, wie wo sie sind, dürfen sie sicher sein.“ Dölf, der jüngste Sohn der Familie H., bestätigte diese Einschätzung in seinen mündlichen Erinnerungen.<sup>3</sup>

1945 ersuchte Vater H. erneut um Rückgabe seiner Kinder, Siegfried sammelte wieder belastende Berichte ein. 1946 durften die Kinder erstmals wieder zuhause im Kreis der Familie Weihnachten feiern. 1947 bevollmächtigte Johann H. erneut einen Anwalt als Rechtsvertreter, Dr. Holliger aus Romanshorn. Der richtete am 16. Mai ein sorgfältiges Gesuch nach Magliaso. Kernpunkt des vierseitigen Schreibens waren folgende Sätze: „Es bestände vielleicht auch Veranlassung, einmal der Frage nachzugehen, was eigentlich mit der Tochter Elisabeth geschehen ist, die im September 1946 volljährig geworden ist. Die Eltern H. sagen mir, dass diese Tochter im Jahre 1943 aus einem Heim in Sursee weggenommen und zu einem Landwirt B. in Nottwil verstellt worden sei. Dort sei das Mädchen dann durch ihren Arbeitgeber vergewaltigt und wahrscheinlich geschwängert worden. Sie sei dann wieder in das Heim in Sursee geflohen und habe dort rapportiert, was geschehen sei. Die Eltern H. hegen sogar den Verdacht, dass dann eine Abtreibung erfolgt sei. Ich persönlich weiss natürlich nicht, was an diesen Angaben richtig ist. Auf alle Fälle aber besteht wohl dringende Veranlassung, dieser Sache nachzugehen und auch die Eltern entsprechend aufzuklären. Man kann diese Eltern nicht einfach en canaille und als Luft behandeln.“

---

<sup>3</sup> Siehe Protokoll Adolf H. in Thomas Huonker: *Fahrendes Volk – verfolgt und verfehmt, Jenische Lebensläufe*, Zürich 1987, S 224-227, online abrufbar auf <http://www.radgenossenschaft.ch/dokumentationszentrum.htm>. Dölf H. blieb sein Leben lang geprägt von den Prügeln, die ihm die Klosterschwestern verabreichten. Er lebt, nach einer kurzen Phase ausserhalb von Institutionen, bis heute in Heimen und Anstalten, zur Zeit, zusammen mit seiner zwangssterilisierten Freundin Ruth im Altersheim Schänis, Kanton St. Gallen.

Auch in der Schweiz machte sich nach Kriegsende ein weniger rassistischer und aufgeklärterer Zeitgeist bemerkbar. Siegfried musste gegenüber einem Anwalt, der die Rechte seiner jenischen Klienten ernst nahm, flexibel reagieren. Er ging auf alle Vorschläge Holligers ein, um einen Prozess und negative Schlagzeilen zu vermeiden. Im Sommer 1947 war Familie H. nach 19 Jahren wieder vollzählig vereint. Für Dutzende anderer jenischer Sippen ging die Jagd noch bis 1973 weiter. Manchen jenischen Familien wurden über zwei Generationen hinweg die Kinder weggenommen. Andere jenische Eltern, die sich gegen die Pro Juventute zu wehren versuchten, wurden per behördliche Verfügung als so genannte „Korrektionelle“ administrativ jahrelang in Zwangsarbeitsanstalten interniert, von wo aus sie gar nichts mehr für ihre Familie unternehmen konnten. Zahlreich andere Mündel des „Hilfswerks“ wurden auch, mit Hilfe psychiatrischer Gutachten, die sei entsprechend einstufen, über ihre Volljährigkeit hinaus bevormundet, so dass sie von Siegfried auch noch als Erwachsene kujoniert und bei Renitenz in Anstalten verbracht werden konnten.

Zu Beginn der 1990er Jahre erhielten die Mitglieder der Familie H. zwischen 5.000 und 20.000 Schweizer Franken „Wiedergutmachung“ für das ihnen angetane Unrecht. Die Täterschaft, insbesondere auch der Vergewaltiger von Elisabeth H., wurde nie bestraft.